

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP); gültig ab dem 8. Mai 2022

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--------------------------------|---|--|--------------------------|
| § 2 Absatz 1 Satz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 2 Absatz 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen <ol style="list-style-type: none"> 1. in Arztpraxen, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und von Rettungsdiensten, 2. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sowie 3. in Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern. | Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen | 50 bis 200 Euro |
| § 2 Absatz 1 Satz 3 | Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich. | Betreiber oder sonstiger Verantwortlicher | Bis 2500 Euro |
| § 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 | Verstoß gegen die Verpflichtung, sich nach Kenntniserlangung eines positiven Testergebnisses bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern über <ul style="list-style-type: none"> – einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen, sofern in den letzten 48 Stunden vor Ende der Absonderung keine typischen Infektionssymptome mehr vorgelegen haben, oder – einen Zeitraum von längstens 10 Tagen. | Person, der die Absonderungspflicht obliegt. | Bis 1000 Euro |
| § 3 Absatz 3 Satz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, sich in der Wohnung oder an einem Absonderungsort im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes abzusondern. | Person, der die Absonderungspflicht obliegt | Bis 1000 Euro |
| § 3 Absatz 3 Satz 2 | Verstoß gegen das Verbot, während des Absonderungszeitraums <ul style="list-style-type: none"> – Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, oder – die Wohnung oder den Absonderungsort zu verlassen. | Person, die verbotswidrig Besuch empfängt oder die Wohnung oder den Absonderungsort verlässt. | Bis 1000 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---------------------|--|--|--------------------------------------|
| § 3 Absatz 3 Satz 4 | Verstoß gegen die Absonderungspflicht durch Minderjährige oder Personen, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestellt ist. | Personensorgeberechtigte Personen | Bis 1000 Euro |
| § 3 Absatz 4 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Auftreten von Symptomen einer Infektion mit SARS-CoV-2 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren. | Person, die der Informationspflicht nicht nachkommt | Bis 500 Euro |
| § 3 Absatz 6 Satz 1 | Verstoß gegen das Verbot, eine Einrichtung nach Nummer 1 bis 4 ohne Nachweis eines negativen Ergebnisses durch einen PoC-Antigentest oder durch einen PCR-Test zu betreten. Der PoC-Antigentest muss durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführt worden sein. Die Vorlage hat nach Maßgabe des Satzes 3, 4 zu erfolgen. | Beschäftigte einer Einrichtung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4. | Bis 500 Euro |
| § 4 | Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Beachtung der Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz durch den Leistungserbringer | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 5 Absatz 1 | Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ohne Beachtung der Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz durch den Leistungserbringer (§ 4 Satz 1) | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 6 Absatz 1 Satz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, in Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gemäß § 1a Absatz 3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes Gäste, Beschäftigte und Besuchende nach den Vorgaben des jeweils aktuell geltenden Landesrahmenkonzeptes des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu testen. | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 6 Absatz 1 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß dem jeweils aktuell geltenden Landesrahmenkonzept des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten. | Verantwortlicher der Einrichtung Person, die gegen die Maskenpflicht verstößt | Bis 1500 Euro 50 bis 200 Euro |
| § 6 Absatz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, im Rahmen von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI anerkannt sind, gemäß § 28a Abs. 7 Nr. 1a IfSG eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen. | Person, die gegen die Maskenpflicht verstößt | 50 bis 200 Euro |
| § 6 Absatz 3 | Verstoß durch Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 und 2 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes <ul style="list-style-type: none"> • gegen die Verpflichtung, die Vorgaben des Landesrahmenkonzeptes des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Besuchenden und Beschäftigten einzuhalten oder • gegen die Verpflichtung, die | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro Bis 1500 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--------------------|---|----------------------------------|-------------------|
| | Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuhalten | | |
| § 6 Absatz 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung durch Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen, die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |

Hinweise:

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.